



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 11. Februar 2008

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Asyl- und Ausländergesetz Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und machen davon gerne Gebrauch. Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Allgemeines

Wir begrüssen, dass der Vollzug des eidgenössischen Asyl- und Ausländergesetzes auf kantonaler Ebene eine rechtsstaatliche Grundlage erhält. Dies ist insbesondere im Bereich der Zwangsmassnahmen von grosser Wichtigkeit, das Verfahren und die Zuständigkeit müssen unbedingt auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Verfahrensrechte zum Schutz der Personen sind zu stärken, da es sich hierbei um grund- und menschenrechtlich sensible Bereiche handelt. Gleiches gilt für den Bereich der Sozialhilfe. Es ist für uns unverständlich, dass hier dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage nicht Genüge getan wird. Wir halten den Versuch, diesen rechtsstaatlichen Grundsatz durch den Erlass befristeter Verordnungen zu umgehen, für bedenklich und unannehmbar. Die Vorlage ist durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Zu den einzelnen Artikeln

- Art. 2: Die Wahrnehmung fremdenpolizeilicher Aufgaben durch die städtischen Fremdenpolizeien in Bern, Biel und Thun hat sich bewährt. Sie ist im Gesetz festzuschreiben. Die in Abs. 3 enthaltene Kann-Vorschrift ist durch eine entsprechende zwingende Regelung zu ersetzen.
- Art. 3: Wir halten die Aufteilung der vorläufig Aufgenommenen nach der Aufenthaltsdauer in der Schweiz für unsinnig. Die hier getroffene Unterscheidung erschwert die soziale Integration der vorläufig Aufgenommenen und wirkt damit tendenziell kostensteigernd. Die Erfahrung zeigt, dass vorläufig Aufgenommene, – von Sonderfällen wie Betroffenen der Jugoslawienkriegen einmal abgesehen, in aller Regel auf Dauer in der Schweiz bleiben. Umso wichtiger ist es, vom frühest möglichen Zeitpunkt an, auf die Integration in die schweizerische Gesellschaft hin zu arbeiten. Dies erst nach einem Aufenthalt von sieben Jahren zu tun, ist aus humanitären wie aus ökonomischen Überlegungen verfehlt. Es muss so früh als möglich darauf hingewirkt werden, die betroffenen Personen aus dem Dasein als Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger herauszuführen und ihnen ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die dafür allenfalls notwendige arbeitsmarktliche und schulische Unterstützung können die mit Sozialhilfe im Asylbereich betrauten Stellen nicht leisten. Deshalb ist diese Aufgabe von Anfang an den örtlichen Sozialdiensten zuzuweisen. Damit wird auch die bürokratische Sonderregelung von Art. 3 Abs. 4 überflüssig und kann gestrichen werden. Andererseits ist die Übergangsbestimmung von Art. 12 anzupassen.
- Art. 5: Die hier vorgeschlagene Einschränkung der Niederlassungsfreiheit verstösst gegen die entsprechende Bestimmung des Bundesgesetzes und ist ersatzlos zu streichen. Sie verstösst gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, und es macht keinen Sinn und vorläufig Aufgenommene zwischen den bernischen Gemeinden hin- und her zu schieben. Die vom Bundesrecht garantierte Niederlassungsfreiheit ist real umzusetzen, und die entsprechenden Kosten sind über den kantonalen Finanzausgleich auf die Gemeinden zu verteilen.
- Art. 8: Die Delegation der von Zwangsmassnahmen auf die Gemeinden ist auszuschliessen. Es darf nicht sein, dass jede Gemeinde in diesem sensiblen Bereich eine eigene Praxis hat. Die Gemeinden laufen ansonsten Gefahr, dass



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Zwangsmassnahmen einerseits als politisches Mittel für die Bekämpfung von scheinbaren Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung und andererseits für wahlkampfaktische Motive ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden. Zudem sind gemäss Art. 69 und Art. 70 AuG die Kantone für die Anordnung von Ausschaffungen und Durchsuchungen zuständig. Art. 71 AuG gewährleistet hierfür die Unterstützung der Vollzugsbehörden durch den Bund.

Art. 8 soll lauten:

Abs. 1: „Die zuständige kantonale Behörde ordnet die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 69 bis 81 AuG an zur Sicherstellung

a. der Durchführung des Wegweisungsverfahrens,

b. des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides, sobald er erstinstanzlich eröffnet worden ist.“

Abs. 2: „Fällt keine mildere Massnahme in Betracht, wird ausländerrechtliche Haft gemäss AuG angeordnet.“

Abs. 3: „Die Bedingungen der Administrativhaft sind im Fall einer Inhaftierung gewährleistet.“

Da es sich bei der ausländerrechtlichen Haft nicht um eine Freiheitsentziehung zur Strafverfolgung oder zum Strafvollzug handelt, müssen sich die Haftbedingungen für die betroffenen Personen systematisch von denen der U-Haft oder des Strafvollzugs unterscheiden. Das auch dann beachtlich, wenn die Freiheitsentziehung in einem Gefängnis durchgeführt wird, das für die U-Haft oder den Strafvollzug genutzt wird. Insbesondere das Recht zu telefonieren, das Besuchsrecht, den Zugang zu Medien und anderen Informationen, Bewegungsmöglichkeiten u.a.m. müssen gewährleistet sein.

Art. 9: Wir begrüssen die in dieser Vorschrift festgehaltenen Formvorschriften (Abs.1) für die Anordnung von Zwangsmassnahmen. Formvorschriften über die Anordnung von Zwangsmassnahmen, machen aber eine Präzisierung und Ergänzung notwendig (Normdichte): Es soll zum einen festgehalten werden, dass die betroffene Person in einer Sprache informiert wird, die sie versteht. Angesichts der Zweisprachigkeit des Kantons Bern ist es absurd, Anordnungen gegen Personen, die des Französischen mächtig sind, in Deutsch abzufassen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Haft nach dem neuen Ausländergesetz bis zu zwei Jahren dauern kann, ist es notwendig die Rechte der Betroffenen klar zu formulieren und wenn irgend möglich auszubauen. Bei einer derart langen Haftdauer ist eine unentgeltliche Rechtsberatung für die in der Regel mittellosen Betroffenen aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar. Darüber hinaus bedarf es eines besonderen Schutzes von Minderjährigen."



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Bei Absatz 1 ist anzufügen: *„Zwangsmassnahmen sind schriftlich in der Amtssprache, die die Person versteht oder in einer anderen Sprache, die ihr verständlich ist, anzuordnen und zu begründen.“*

Abs. 2 ist zu ergänzen: *„...in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Haft, die ihr zustehenden Rechte und insbesondere die Verfahrensrechte gemäss Abs. 3 bis 5 zu unterrichten. Das rechtliche Gehör wird gewährt. Der Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung ist gewährleistet.“*

Es ist ein Abs. 3 einzufügen: *„Auf Begehren der in Haft genommenen Person ausländischer Nationalität wird eine von ihr bezeichnete, frei gewählte Drittperson in der Schweiz über ihre Festnahme orientiert.“*

Sodann ist ein Art. 4 notwendig: *„Die in Haft genommene Person ausländischer Nationalität ist berechtigt, eine zur Vertretung befugte Person zu bezeichnen und mit dieser mündlich und schriftlich zu verkehren. Zur Vertretung ist jede bevollmächtigte, handlungsfähige Person zugelassen. Anordnungen werden der Person ausländischer Nationalität und der vertretungsberechtigten Person eröffnet.“*

Im Weiteren ist ein Abs. 5 nötig: *„Richtet sich eine Verfahren gegen Minderjährige und kann keine Person mit elterlicher Sorge oder keine anderweitige gesetzliche Vertretung umgehend erreicht werden, wird die Vormundschaftsbehörde sofort benachrichtigt.“*

Art. 10 ist neu zu formulieren unter dem Titel *„Haftüberprüfung und Beschwerdeinstanzen“* (Auch hier geht es darum, die Rekursmöglichkeiten der Betroffenen angesichts der möglichen, langen Haftdauer zu stärken.):

Abs. 1: *„Die zuständige kantonale Behörde überweist die Haftanordnung samt Akten zur Überprüfung an die richterliche Behörde. Die Haftüberprüfung erfolgt bis spätestens 96 Stunden nach der polizeilichen Festnahme, der Ablösung einer vorangehenden strafrechtlichen durch eine fremdenrechtliche Haft oder dem Wechsel zwischen Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.“*

Abs. 2: *„Sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung über die richterlich bestätigte Haftdauer hinaus gegeben, überweist das die zuständige kantonale Behörde den Antrag auf Zustimmung zur Haftverlängerung samt Akten, in der Regel bis spätestens acht Kalendertage vor Fristablauf, an die richterliche Behörde.“*

Abs. 3: *„Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Sperrfristen kann die Person ausländischer Nationalität jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen.“*



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB

Postfach 5850 | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Abs. 4: Hier ist ein kantonales Rechtsmittel zu bezeichnen, das den Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie entspricht.

Art. 11: Absatz 2 dieser Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Sie hätte zur Folge, dass Entfernungsmassnahmen in einem Grossteil der Fälle gar nicht mehr reell eröffnet, sondern nur noch fiktiv zugestellt würden, da die Empfängerinnen und Empfänger die Nachnahmegebühren nicht bezahlen können. Das ist rechtstaatlich unhaltbar.

Art. 12: Wie bereits zu Art. 3 ausgeführt, sind wir mit der unterschiedlichen Behandlung vorläufig Aufgenommener je nach Anwesenheitsdauer in der Schweiz nicht einverstanden. Die Tatsache, dass der Bund nur für einen Teil von ihnen Subventionen ausrichtet, rechtfertigt keine unterschiedliche Behandlung. Wie künstlich diese Grenze ist, illustriert gerade auch Bst. d dieser Bestimmung, die dann zur Abgrenzung wieder eine Ausnahme statuieren muss. Sachgerecht und auch dem einheitlichen Aufenthaltsstatus konform ist einzig die Gleichbehandlung sämtlicher vorläufig Aufgenommener. Sie sind vollumfänglich der Zuständigkeitsordnung nach Sozialhilfegesetz zu unterstellen.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie höflich, bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage unseren Anliegen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichem Gruss
Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Simone Rebmann, Geschäftsführerin